

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung

zur Ableitung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet der Stadt Schwabach über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiter des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg und die Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister schließen zur Regelung der näheren Einzelheiten der zwischen den Parteien geschlossenen Zweckvereinbarung zur Ableitung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet der Stadt Schwabach über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg folgende Vereinbarung:

Art. 1 Umfang und Betrieb der Einleitungsstelle

(1) Die Überleitung des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Nürnberg erfolgt laufend an der Übergabestelle in der Mühlhofer Hauptstraße bei Haus Nr. 49 im Ortsteil Wolkersdorf. NEU (Schacht 29700057 – siehe Lageplan Anlage 1): Dort werden alle aus den Ortsteilen Wolkersdorf sowie Ober- und Unterbaimbach ankommenden Abwässer gemeinsam übergeleitet.

(2) Die Stadt Nürnberg stellt auf der Grundlage einer mit der Stadt Schwabach abgestimmten Planung, nach den anerkannten Regeln der Technik die öffentliche Schmutzwasserkanalisation in der Baimbacher Straße in den Ortsteilen Ober- und Unterbaimbach der Stadt Schwabach bis zum Anschluss an die Kanalisation in der Unteren Pfaffensteigstraße im Ortsteil Wolkersdorf der Stadt Schwabach erstmalig her und schließt den Neubau dort an die bestehende Kanalisation der Stadt Schwabach an. (vgl. beigefügter Lageplan).

(3) Die Schmutzwasserkanalisation umfasst hierbei Rohrleitungskanäle und Druckleitungen mit den dazugehörigen Schachtbauwerken samt Zubehör sowie notwendige Pumpwerke (Hebeanlagen) einschließlich deren technischen Ausrüstung. Mit hergestellt wurden die Hausanschlüsse mittels Kontaktabzweigformstücken. Die Herstellung der Hausanschlussleitungen obliegt den Eigentümern der jeweiligen Anwesen.

Die Kosten für die Planung, die Bauleitung und Bau der Kanalisation sowie erforderlicher Genehmigungen und Gutachten trägt die Stadt Nürnberg.

(4) Die von der Stadt Nürnberg erstmalig hergestellte Schmutzwasserkanalisation ist, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse, Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Schwabach. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der gemäß obiger Regelung durch die Stadt Nürnberg hergestellten Kanalisation mit Wirkung vom 01.01.2035 auf die Stadt Schwabach übergehen soll. Einer gesonderten Übergabe bedarf es hierzu nicht. Das Eigentum an der Kanalisation liegt bis zu diesem Zeitpunkt bei der Stadt Nürnberg.

Art. 2 Abwasserreinigung

Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften

Art. 3 Inbetriebnahme und Betrieb der Kanalisation in den Ortsteilen Ober- und Unterbaimbach

(1) Die Übernahme der Kanalisation in den Betrieb der Stadt Schwabach sowie der Übergang der Unterhaltslast, Verkehrssicherungs- und Haftpflicht erfolgt dann, wenn die Kanalisationsanlagen vollständig, mangelfrei und funktionstüchtig hergestellt sind. Diese Übernahme erfolgt förmlich durch eine gemeinsame Ab- bzw. Übernahme mit Vertretern der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach. Über diese Übernahme wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird. Mit der Übernahme der Kanalisation obliegt der Stadt Schwabach allein die Verkehrs- und Haftpflicht für diese Anlagen und sie stellt die Stadt

Nürnberg von allen sich aus deren Eigentumsstellung ergebenden Haftungsansprüchen Dritter frei.

(2) Die Stadt Schwabach betreibt und unterhält nach der Abnahme die fertige Kanalisation nach den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften, sowie den technischen Vorschriften der jeweiligen Hersteller.

Der Betrieb und Unterhalt der Kanalisation umfasst insbesondere die regelmäßige Überwachung, Inspektion, Reinigung, Wartung, Reparatur und Erneuerung der einzelnen Anlagenteile. Reparatur- bzw. Erneuerungsleistungen im Rahmen von Gewährleistungsmängeln der erstmaligen Herstellung der Kanalisationsanlagen sind hiervon ausgeschlossen.

Art. 4 Entgeltregelung

(1) Die Stadt Nürnberg stellt der Stadt Schwabach am 01. Juli eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres in Rechnung. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Istkosten gemäß der Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nürnberg.

Die Stadt Nürnberg ermittelt den auf die Stadt Schwabach entfallenden Anteil der Kosten und des Aufwandes auf der Grundlage der Betriebsabrechnung und der tatsächlich übergeleiteten Abwassermenge. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Stadt Schwabach entrichtet während der Vertragsdauer bis zum 01.01.2035, ein jährliches Nutzungsentgelt für die Kanalisation der Ortsteile Ober- und Unterbaimbach in Höhe von 3,45% des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens (gemäß Anlage 1).

Sollte eine Verrechnung der Investitionskosten der Stadt Nürnberg zum Bau der Kanalisation in den Ortsteilen Ober- und Unterbaimbach gegen fällige Abwasserabgabe der Stadt Nürnberg nicht möglich sein, so ist ein Nutzungsentgelt in Höhe der tatsächlichen jährlichen Zins- und Abschreibungsbeträgen aus den nicht verrechenbaren Herstellungskosten (gemäß Anlage 2) –auch rückwirkend– zu entrichten. Das Nutzungsentgelt wird dann jeweils für eine Periode von 10 Jahren berechnet und verbindlich, nach den aktuellen Kapitalmarktzinsen für ein Kommunaldarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren vereinbart.

Die Zahlung erfolgt jeweils im Voraus für ein halbes Jahr zum 01.01. und 01.07. des Jahres. Bei der ersten Abschlagszahlung wird auch der anteilige Betrag für die bis dahin erfolgte Nutzung fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes besteht nur bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

Art. 5 Nebenpflichten

Die Überleitungsmenge ist durch eine Drosseleinrichtung im bestehenden Regenüberlaufbecken auf maximal 45 Liter in der Sekunde beschränkt.

Die Stadt Schwabach verpflichtet sich die tatsächlich übergeleitete Abwassermenge durch eine geeignete Messeinrichtung (bestehend magnetisch induktiver Durchflussmesser) zu ermitteln und nachzuweisen. Die Messeinrichtung ist auf Veranlassung der Stadt Schwabach von ihr regelmäßig zu warten, zu kalibrieren und ggf. zu justieren.

Bei Ausfall der Messeinrichtung wird auf Basis von Vergleichszeiträumen die Abwassermenge geschätzt.

Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen durchzuführen und ggf. die Messwerte elektronisch abzugreifen, auszuwerten und weiter zu verwenden.

Für die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers gelten die maßgeblichen Regelungen der jeweils gültigen „Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg“ – Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS) entsprechend. Werden entgegen dieser Bestimmungen Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Nürnberg eingeleitet, so hat die Stadt Schwabach für sofortige fachgerechte Beseitigung der Mängel zu sorgen.

Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach der EWS der Stadt Nürnberg nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung in ihrem eigenen Ortsrecht abzusichern oder vor der Übergabestelle eine entsprechende Vorreinigungsanlage auf eigene Kosten zu errichten und nach den Regeln der Technik zu betreiben.

Die Stadt Nürnberg ist befugt, Proben des Abwassers zu nehmen und zu untersuchen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Schwabach, Sie werden mit dem Entgelt nach § 4 verrechnet.

Art. 6 Haftung

(1) Die Stadt Schwabach haftet für alle Schäden, die der Stadt Nürnberg unmittelbar oder mittelbar durch Ansprüche Dritter aus der Verletzung der Einleitungsbedingungen nach EWS entstehen.

Die Haftung der Stadt Schwabach tritt ein, wenn nachgewiesen ist, dass die schädlichen Abwässer aus dem Anschlusskanal der Stadt Schwabach in die Kanalisation der Stadt Nürnberg gelangt sind. Die Stadt Schwabach haftet auch ohne Verschulden bis zu einem Schadensbetrag, der hätte entstehen können, wenn sie eine der Größe ihres Einzugsgebietes entsprechende eigene mechanisch-biologische Kläranlage betreiben würde.

(2) Die Stadt Nürnberg haftet der Stadt Schwabach für Schäden, die sich aus der Benützung des Kanalnetzes der Stadt Nürnberg ergeben, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Nürnberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden. Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, die Haftung der Stadt Nürnberg gegenüber den Anschließern an die Entwässerungsanlagen der Stadt Schwabach durch ortsrechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg zu beschränken.

Die Stadt Schwabach hat die Stadt Nürnberg von Ansprüchen der Anschließer der Stadt Schwabach im Rahmen dieser Bestimmung freizustellen.

Art. 7 Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung dient der Festlegung von Einzelheiten der zwischen den Parteien abgeschlossenen Zweckvereinbarung. Ihre Geltungsdauer richtet sich daher nach der Geltungsdauer der Zweckvereinbarung.

Schwabach, den

Nürnberg, den

Stadt Schwabach

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

Oberbürgermeister

Techn. Werkleiter

Kaufm. Werkleiterin